

Was bedeutet „kleingärtnerische Nutzung“ ?

Jeder Garten einer Kleingartenanlage muss, wenn die Anlage den Schutz des Bundeskleingartengesetzes behalten will, ein Drittel der Gartenflächen kleingärtnerisch, zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf nutzen, aber ebenso sollte unser Garten meiner und meiner Familie zur Erholung und Entspannung dienen.

Zum Glück heißt das nicht, dass auf dem Drittel nur Gemüse angebaut werden muss, es zählt auch Obst. Nur Blumen und Zierbeete sowie Wiese werden nicht angerechnet

Die kleingärtnerische Nutzung ist erfüllt, wenn **dieses Drittel** der Gartenfläche zu 70% für Obst- und zu 30% für Gemüseanbau genutzt wird.

Zur kleingärtnerischen Nutzung wird gerechnet:

- Beetflächen und Hochbeete mit ein und mehrjährigen Gemüsepflanzen wie Möhren, Radieschen, Zwiebeln, Kohlrabi, usw. Feldfrüchten, Heil- und Gewürzkräutern, Erdbeeren, Sommerblumen und andere Kulturen;
- Obstbäume, Beerensträucher, Rankgewächse sowie Nutzpflanzen für die Tierwelt;
- Frühbeete, Kompostanlagen bepflanzt und unbepflanzt, Gewächshäuser

Ein wichtiger Punkt ist ebenfalls die Gemeinnützigkeit des Kleingartenvereins. Ist die KGA Bestandteil des Grünsystems der Stadt, muss sie grundsätzlich auch für die Allgemeinheit zugänglich sein. Die Öffnungszeiten der Gartenanlage legt jedoch Kleingärtnerverein selbst fest.

Wir dürfen dem Besucher einen Blick in unseren schmucken, liebevoll gepflegten Garten nicht verwehren und müssen auf die Höhe unseres Heckenschnittes achten, zumal die Höhe der Hecke unsere Gartenfreunde selbst beschlossen haben.

Wir wollen unsere schöne Anlage weiter unter dem Schutz des Bundeskleingartengesetzes nutzen, denn wo kann man in der Stadt sonst Gartenland so preiswert pachten?

Ronald Scharfe

Gartenfachberater